

## **Richtlinien für die Gewährung des Mobilitätzuschusses für Studierende**

### **1. Förderungsziele**

Die Stadtgemeinde Kindberg fördert ab dem Wintersemester 2015/2016 nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmittel Studierende, um bei Aufrechterhalten des Hauptwohnsitzes in Kindberg das Studium zu ermöglichen.

### **2. Förderungswerber**

Als Förderungswerber gelten Studenten an Universitäten, sowie Besucher von Akademien, Fachhochschulen und diesen gleichgestellten Einrichtungen, deren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Kindberg liegt

### **3. Förderungsvoraussetzungen – Förderhöhe**

- Hauptwohnsitz in Kindberg zu Beginn des jeweiligen Semesters, Meldebestätigung
- Vorlage einer Inskriptionsbestätigung
- Vorlage eines Studienerfolgsnachweises (3 Toleranzsemester für die gesamte Studiendauer werden anerkannt)
- Gewährung des Mobilitätzuschuss endet mit dem Erreichen des 26. Lebensjahres
- Einhaltung der Abgabefrist:  
für das Wintersemester: jeweils der 31. März des Folgejahres  
für das Sommersemester: jeweils der 31. August des laufenden Jahres
- der Zuschuss pro Semester beträgt 125,00 Euro

### **4. Verfahren/Ablauf**

- a) Die Stadtgemeinde Kindberg steht allen Förderungswerbern zur Information und Unterstützung zur Verfügung.
- b) Die Ansuchen um Förderung sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des von der Stadtgemeinde Kindberg aufgelegten Formulars (Ansuchen um Mobilitätzuschuss) einzubringen. Dem Ansuchen sind die erforderlichen Unterlagen beizulegen. Das Ansuchen muss bis spätestens 31. März bzw. 31. August des laufenden Jahres bei der Stadtgemeinde Kindberg eingelangt sein.
- c) Die Stadtgemeinde Kindberg kontrolliert die eingebrachten Anträge und prüft ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erfüllt werden.
- d) Die Auszahlung des Mobilitätzuschusses erfolgt nach Beschluss des Stadtrates.

### **5. Verwirken der Förderung**

Bei Fristversäumnis verwirkt der Förderungswerber den Anspruch auf die Förderung. Ebenfalls ist der Anspruch verwirkt wenn die Organe der Stadt über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet wurden. In diesen Fällen wird die Rückzahlung der zu Unrecht erhaltenen Förderung sofort fällig.

## 6. Allgemeine Bestimmungen

Der Mobilitätzuschuss der Stadtgemeinde Kindberg ist eine freiwillige Leistung. Es besteht darauf kein Rechtsanspruch.

## 7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 1.10.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Studienförderungsrichtlinien der Stadtgemeinde Kindberg und der „Altgemeinden“ Allerheiligen i.M. und Mürzhofen außer Kraft.

Kindberg, am 23.9.2015

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:



(Christian Sander)